



Brüssel, den 31. Oktober 2018
(OR. en)

13636/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0337(NLE)**

ENV 697
COMER 109
MI 770
ONU 92

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 12561/18 - COM(2018) 657 final

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber im Zusammenhang mit der gemäß Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens vorgesehenen Annahme von Richtlinien zur umweltgerechten Zwischenlagerung von Quecksilber, das kein Quecksilberabfall ist, zu vertreten ist
– Annahme

1. Das im Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) ausgehandelte Übereinkommen von Minamata über Quecksilber (im Folgenden "Übereinkommen") wurde am 10. Oktober 2013 in Kumamoto, Japan, angenommen und trat am 16. August 2017 in Kraft. Es wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2017/939 des Rates¹ geschlossen. Mit dem Übereinkommen wird ein Rahmen für die Eindämmung und Begrenzung der Verwendung und der anthropogenen Emissionen und Freisetzungen von Quecksilber und Quecksilerverbindungen in die Luft, das Wasser und den Boden geschaffen mit dem Ziel, die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen.

¹ ABl. L 142 vom 2.6.2017, S. 4.

2. Auf der zweiten Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens (COP 2), die vom 19.-23. November 2018 in Genf stattfinden wird, sollen unter anderem gemäß Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens Richtlinien für die umweltgerechte Zwischenlagerung von Quecksilber, das nicht Quecksilberabfall ist, angenommen werden.
 3. Die Kommission hat am 26. September 2018 einen Entwurf eines Beschlusses des Rates über den auf der COP 2 im Namen der Union diesbezüglich zu vertretenden Standpunkt² vorgeschlagen. Die Gruppe "Umwelt" hat den Vorschlag am 5. Oktober 2018 geprüft. Der Kompromisstext des Vorsitzes³, der den Mitgliedstaaten anschließend schriftlich übermittelt wurde, war für alle Delegationen annehmbar.
8. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 13416/18) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt,
 - das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV von seinem Beschluss in Kenntnis setzt.

² Dok. 12561/18.

³ Dok. 13374/18.